

An alle Nichtverbandsbetriebe
im Vertragsgebiet des
GAV für das Maler- und Gipsergewerbe

Zürich, im September 2022/RHO

Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe 2022-2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vertragsparteien (Sozialpartner) der Maler- und Gipserbranche haben einen neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Jahre 2022 bis 2025 abgeschlossen. Dieser tritt per 1. Oktober 2022 mit der Inkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates in Kraft und gilt bis zum 31. März 2025. Für Nichtverbandsbetriebe gelten die Bestimmungen des GAV, soweit sie allgemeinverbindlich erklärt sind.

Beiliegend erhalten Sie ein Exemplar der GAV-Broschüre und den Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe 2022-2025 (GAV) vom 6. September 2022. Sie finden diese Dokumente auch auf unserer Website www.zpbk.ch in digitaler Form.

Der neue GAV beinhaltet folgende wichtige Neuerungen bzw. Änderungen, welche zu beachten sind:

Teilzeitbeschäftigte (Art. 7.2 GAV)

Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen sind neu der Beschäftigungsgrad, die zu leistende Arbeitszeit und die üblichen Arbeitstage sowie der Lohn schriftlich zu vereinbaren.

Im Übrigen verweisen wir Sie auf unser Merkblatt «Teilzeitarbeit» (www.zpbk.ch), welches einen Überblick über die aktuell geltenden teilzeitrelevanten Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag sowie die zugehörigen Erläuterungen der Sozialpartner des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe gibt.

Höchstleistungszeiten (Art. 8.3 GAV)

Neu wurde für Arbeitnehmende mit einem Arbeitspensum von weniger als 80% eine tägliche Höchstleistungszeit von 9.6 Stunden festgelegt. Für Arbeitnehmende mit einem Arbeitspensum von 80% und höher gilt die wöchentliche Höchstleistungszeit von 48 Stunden.

Sockellöhne (Mindestlöhne) (Art. 9.3 GAV)

Per 1. Oktober 2022 müssen pro Lohnkategorie folgende Mindestlöhne (brutto in CHF) bezahlt werden:

Lohnkategorie	Maler	Gipser
V Vorarbeiter	5'644.00	5'856.00
A gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	4'951.00	5'167.00
B Berufsarbeiter	4'567.00	4'741.00
C Hilfsarbeiter	4'354.00	4'515.00
D Branchenfremder	4'072.00	4'183.00
Lehrabgänger EFZ im 1. Jahr nach der Lehre	4'251.00	4'413.00
Lehrabgänger EFZ im 2. Jahr nach der Lehre	4'486.00	4'647.00
Lehrabgänger EFZ im 3. Jahr nach der Lehre	4'750.00	4'966.00
Lehrabgänger EBA im 1. Jahr nach der Lehre	3'904.00	4'047.00
Lehrabgänger EBA im 2. Jahr nach der Lehre	4'126.00	4'282.00
Lehrabgänger EBA im 3. Jahr nach der Lehre	4'346.00	4'512.00

Die Sockellöhne werden alsdann per 1. April 2023 und 1. April 2024 in allen Kategorien nochmals um je CHF 25.00 erhöht.

Lohnerhöhungen (Art. 9.4 GAV)

Die effektiven Monatslöhne (Bruttolohn=Lohn vor Abzügen) aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden werden per 1. Oktober 2022 generell um CHF 50.00 pro Monat erhöht.

Arbeitgeber, die allen ihren Arbeitnehmern bereits seit 1. Januar 2022 eine Lohnerhöhung von monatlich mindestens CHF 50.00 gewährt haben, können diese an die gemäss Art. 9.4 GAV geschuldete Lohnerhöhung anrechnen bzw. müssen per 1. Oktober 2022 den Arbeitnehmenden keine neuerliche Lohnerhöhung gewähren (vgl. Art. 4 des Bundesratsbeschlusses über die AVE).

Per 1. April 2023 und per 1. April 2024 werden die Löhne aller Arbeitnehmer aller Kategorien erneut generell um je CHF 50.00 pro Monat erhöht.

Lohn bei Absenzen (Art. 11 GAV)

Der Arbeitnehmende hat bei Geburt eines eigenen Kindes neu Anspruch auf 10 zum vollen Lohn bezahlte Arbeitstage (Vaterschaftsurlaub). Der Bezug des Vaterschaftsurlaubs richtet sich nach Artikel 329g OR. Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung (EO) fällt dem Arbeitgeber zu.

Krankentaggeldversicherung: Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bei einer Wartefrist / Karenztage (Art. 13.3 GAV)

Dem Arbeitgebenden steht es neu frei, eine Wartefrist festzulegen (bisher betrug die Wartefrist maximal 30 Tage), während der er 80% des versicherten Lohnes (vgl. Art. 13.1 lit. d GAV) zu bezahlen hat.

Von der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers ausgenommen sind neu die ersten zwei Krankheitsstage (=Karenztage), sofern der Arbeitnehmer weniger als 4 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist bzw. der erste Krankheitstag (=Karenztage), wenn der Arbeitnehmer mehr als 4 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist.

Wenn innert 90 Kalendertagen nach der Arbeitsaufnahme erneut eine Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eintritt, dürfen dem Arbeitnehmer keine neuen Karenztage angelastet werden.

Krankentaggeldversicherung: Prämien (Art. 13.4 GAV)

Wie bisher sind die Versicherungsprämien vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Neu wird die effektive Versicherungsprämie hälftig (50:50) zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt. Der Prämienanteil des Arbeitnehmers wird monatlich vom Lohn abgezogen.

Vollzugs- sowie Aus- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 20 GAV)

Ab 1. Oktober 2022 entrichten die Arbeitnehmenden einen monatlichen Vollzugskostenbeitrag von CHF 10.00 (statt bisher CHF 7.00) und einen monatlichen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung von CHF 14.00 (statt bisher CHF 17.00).

Das Total des Arbeitnehmer-Abzuges für die Vollzugs-, Aus- und Weiterbildungsbeiträge beträgt nach wie vor CHF 24.00 pro Kalendermonat.

Für Lernende beträgt der monatliche Abzug für die Aus- und Weiterbildung neu CHF 14.00 (statt CHF 17.00).

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Zentrale Paritätische
Berufskommission des
Maler- und Gipsergewerbes**



lic.iur. Rahel Hoffmann-Meier